

Der Bürgermeister

Hilden, den 19.11.2009
AZ.: IV/68.05.06/01-2010



Hilden

WP 09-14 SV 68/007

Beschlussvorlage

öffentlich

**Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung für das Jahr 2010 und
2. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs-
und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008**

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2009			
Rat der Stadt Hilden	16.12.2009			

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2010 und beschließt die Straßenreinigungsgebühren 2010 ab 01.01.2010 sowie die in vollem Wortlaut vorliegende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008. Hiermit wird beschlossen, dass die festgesetzten Gebührensätze unverändert bleiben:

Straßenart		Gebühr 2009	Gebühr 2010
0	Fußgängerzonen	1,53 Euro	1,53 Euro
1	Anliegerstraßen	2,04 Euro	2,04 Euro
2	Haupteerschließungsstraßen	1,83 Euro	1,83 Euro
3	Haupteerschließungsstraßen überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienend	1,63 Euro	1,63 Euro
4	Haupteerschließungsstraßen überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienend	1,43 Euro	1,43 Euro

Bei mehrmaliger Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer	120105	Bezeichnung	Straßenreinigung und Winterdienst
Investitions-Nr.:			
Mittel stehen zur Verfügung:	Im Haushaltsplan berücksichtigt		
Haushaltsjahr:			

Der Mehrbedarf besteht für folgendes Produkt:

<u>Kostenstelle</u>	<u>Kostenträger</u>	<u>Konto</u>	<u>Betrag €</u>	
Die Deckung ist durch folgendes Produkt gewährleistet:				
<u>Kostenstelle</u>	<u>Kostenträger</u>	<u>Konto</u>	<u>Betrag €</u>	

Finanzierung:

Vermerk Kämmerer:

Gez. Klausgrete

Erläuterungen und Begründungen:

1. Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung für das Jahr 2010:

Nach der Gebührensteigerung im vergangenen Jahr, bleibt die Gebühr für 2010 je umlagefähigen Frontmeter bei 2,04 Euro.

Für das Jahr 2010 bleibt die Deponiegebühr je Tonne bei netto 42,50 Euro. Die gebührenrelevanten Kosten für den anfallenden Straßenkehrsack sind im Vergleich zum Vorjahr um -1.798 Euro (-14,67 %) gesunken.

Die gebührenrelevanten Personalkosten steigen um +7.495 Euro (+2,37 %).

Nachdem im vergangenen Jahr die Aufwendungen für die Kfz-Unterhaltung aufgrund der steigenden Treibstoffkosten deutlich erhöht werden mussten, können diese für 2010 konstant gehalten werden. Ab 2010 werden die Fahrzeuge und Maschinen der Straßenreinigung über die Interne Leistungsverrechnung verrechnet. Enthalten sind die Unterhaltungskosten, der Aufwand der Kfz-Werkstatt sowie die Abschreibungen und Zinsen. Die gebührenrelevante ILV für Kfz beträgt für 2010 79.215 Euro.

Geringfügig günstiger werden dagegen die Aufwendungen für Streusalz. Der Ansatz für das Jahr 2010 ist -1.402 Euro geringer als im Vorjahr (-10,18 %).

Die Erlösseite besteht hauptsächlich aus den Inneren Verrechnungen, die jedoch den nichtgebührenrelevanten Erlösen zugeordnet werden müssen und somit die gebührenrelevanten Kosten nicht decken.

Die Bestimmungen zu den Vorjahresergebnissen wirken sich weiterhin negativ aus, jedoch nur geringfügig im Vergleich zum vergangenen Jahr (+698 Euro). Insgesamt wird in die Gebührenbedarfsberechnung eine Unterdeckung in Höhe von -1.205 Euro einkalkuliert.

Insgesamt sind die Aufwendungen leicht gesunken und belaufen sich im Vergleich zum Vorjahr auf insgesamt -461 € (-0,09 %).

Die geringeren Erlöse belaufen sich auf insgesamt -744 € (-1,46 %).

Insgesamt steigt der Gebührenbedarf um +283 Euro (+0,06 %). Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Gesamtfrontmeter bleibt die Gebühr jedoch beim Vorjahreswert.

Auch an dieser Stelle wird, wie in jedem Jahr, darauf hingewiesen, dass der Gebührenhaushalt Straßenreinigung mit einem eher geringen Volumen auch auf kleinere Kostenveränderungen überproportional reagiert.

Die Entwicklung der Gebühr in den letzten Jahren kann wie folgt dargestellt werden:

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Gebühr je umlagefähigen Frontmeter	1,73 €	1,77 €	1,96 €	1,90 €	1,98 €	1,98 €	2,04 €	2,04 €

2. 2. Nachtragsatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008:

Dieser Sitzungsvorlage ist der Entwurf der 2. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beigefügt.

Die vorgesehene Änderung der Straßenliste beruht auf Widmung von Straßen und steht ferner in Zusammenhang mit der Änderung der Verkehrsbedeutung, dem Ausbauzustand und Belangen der Verkehrssicherheit einzelner Straßen.

Die Verwaltung empfiehlt, wie vorgeschlagen zu beschließen.

Anlage:

Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung für das Jahr 2010

H. Thiele

2. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 beschlossen:

§ 1

Teil 1 des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 01.01.2009 in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

1. Neuaufnahme und Änderung bestehender Eintragungen

1446	Dietrich-Bonhoeffer-Straße	ganz
1103	Albert-Schweitzer-Weg	ganz
1229	Humboldtstraße	ganz
1238	Jägerstraße	ganz
1311b	Pungshausstraße	von Grünstraße bis Kilvertzheide
1311c	Pungshausstraße	von Kilvertzheide bis Walder Straße

Festlegung der Straßenart, Häufigkeit der Reinigung und Festlegung der Reinigungspflichtigen mit Reinigungsabschnitt gemäß nachstehender Liste.

Straßen- schlüssel	Straßenname Liste zu § 2		Reinigung durch				Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßen- art
			Stadt		Grundstücks- eigentümer			
			Fahr- bahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg und Radweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
I.								
1446	Dietrich- Bonhoeffer- Straße	ganz				x	1	1
1103	Albert- Schweitzer- Weg	ganz				x	1	1
1229	Humboldt- straße	ganz	x		x		1	1

1238	Jägerstraße	ganz	x		x		1	1
1311b	Pungs- hausstraße	von Grünstraße bis Kilvertzheide	x		x		1	1
1311c	Pungs- hausstraße	von Kilvertzheide bis Walder Straße				x	1	1

§ 2
Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.